

881/92 sei damit gegeben. Gleiches gelte für Artikel 1 und 6 der Verordnung 3118/93.

(1) ABl. 1992, L 95, S. 1.

(2) ABl. 1993, L 279, S. 1.

Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Juli 2003

(Rechtssache C-324/03)

(2003/C 226/18)

Die Italienische Republik hat am 24. Juli 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Ivo Maria Braguglia, Beistand: Avvocato dello Stato Antonio Cingolo.

Die Klägerin beantragt,

- die Mitteilung Nr. 26777 des Kommissionsmitglieds Barnier vom 14. Mai 2003, zugestellt am 20. Mai 2003, soweit mit ihr die Zuschussfähigkeit der von den Mitgliedstaaten nach dem 19. Februar 2003 geleisteten Vorauszahlungen auf staatliche Beihilfen verneint worden ist, sowie alle dieser Mitteilung zugrunde liegenden oder mit ihr zusammenhängenden Rechtsakte für nichtig zu erklären;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht geltend, dass die angefochtene Maßnahme ein offenkundiger Verstoß gegen Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999⁽¹⁾ und gegen die Ziffern 1.1 und 1.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000⁽²⁾ der Kommission sei. Nach keiner Bestimmung in diesen Verordnungen seien für die Zuschussfähigkeit der Zahlungen, die der Endbegünstigte der Finanzierung aufgrund der Regelung über staatliche Beihilfen leiste, die durch die Finanzierung tatsächlich realisierten Tätigkeiten von Bedeutung. Nach dem System der genannten Verordnungen seien vielmehr ausschließlich die Zahlungen von Bedeutung, die der Mitgliedstaat in seiner Eigenschaft als Endbegünstigter leiste, sofern diese nur die Ausgaben darstellten, die der Endbegünstigte tatsächlich gehabt habe.

Außerdem sei die angefochtene Maßnahme wegen unzulänglicher und widersprüchlicher Begründung rechtswidrig.

(1) ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

(2) ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 39.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 25. Juli 2003

(Rechtssache C-326/03)

(2003/C 226/19)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Juli 2003 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Marie-José Jonczy, Juristischer Dienst.

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/63/EG des Rates vom 21. Juni 1999⁽¹⁾ zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners' Association ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union FST) getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten verstoßen hat, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht erlassen hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in der innerstaatlichen Rechtsordnung sei am 30. Juni 2002 abgelaufen.

(1) ABl. L 167 vom 27.7.1999, S. 33.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Tribunal Supremo Sala de lo Contencioso-Administrativo, Dritte Abteilung, vom 21. Juli 2003 in dem Rechtsstreit Colegio de Ingenieros de Caminos, Canales y Puertos gegen Administración del Estado, anderer Verfahrensbeteiligter: G. M. Imo

(Rechtssache C-330/03)

(2003/C 226/20)

Das Tribunal Supremo Sala de lo Contencioso-Administrativo, Dritte Abteilung, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 21. Juli 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. Juli 2003, in dem Rechtsstreit Colegio de Ingenieros de Caminos, Canales y Puertos gegen Administración del Estado, anderer Verfahrensbeteiligter: G. M. Imo, um Vorabentscheidung über folgende Fragen: